



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Gedern, Ortenberg, Nidda, Schotten und Hungen sowie die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell die nachfolgende Satzung zur Bildung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ beschlossen. Nach § 23 Abs. 3 der Verbandsatzung ist der Bürgermeister der Stadt Nidda ermächtigt, die mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 11 S. 2 KGG entsteht der Zweckverband an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Satzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat am 26. April 2022, die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell hat am 25. April 2022, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gedern hat am 24. März 2022, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat am 24. Mai 2022, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg hat am 5. April 2022 und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten hat am 12. Mai 2022 die nachfolgende Satzung zur Bildung eines Zweckverbands auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beschlossen:

Präambel

Es ist das erklärte Ziel der beteiligten Kommunen, den „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ erfolgreich unter dem nachfolgenden

Projektleitbild Gewerbepark der Zukunft – grün statt grau

zu entwickeln.

Der „Interkommunale Gewerbepark Oberhessen“ soll ein Zukunftsstandort werden. Es ist das Ziel der zusammenarbeitenden Kommunen Nidda, Echzell, Gedern, Hungen, Ortenberg und Schotten, den regionalen Wirtschaftsraum nachhaltig weiterzuentwickeln und für die Zukunft zu stärken. Wichtige Aufgaben sind die Förderung der Klimasensibilität, ein reduzierter Flächenverbrauch als Ansatz einer nachhaltigen Strukturpolitik, die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze sowie der Ausbau der betrieblichen und universitären Ausbildung im Gewerbepark.

Die Kriterien für die Entwicklung des Gewerbeparks sind nachhaltig mit ökonomischem, ökologischem und sozialem Qualitätsanspruch gewählt. Damit wird in sehr guter regionaler Lage und infrastruktureller Anbindung ein Wirtschaftsstandort mit Exzellenzanspruch entstehen. Die Visitenkarte „grün statt grau“ ist gleichzeitig Gebietsadresse. Ein besonderer Gestaltungsanspruch gilt der ökologischen, klimabasierten und energieeffizienten Bauweise mit landschaftsintegrierten Gebäudetypologien. Dieser Gewerbepark der Zukunft mit universitärem Anschluss hat den Anspruch für die Ansiedlung von Unternehmen mit moderner, klimafreundlicher, energieeffizienter, CO²-reduzierter und nachhaltiger Perspektive.

Dabei ist die Begrünung der Grundstücksflächen und Gebäude sowie die Aufenthaltsqualität auf dem Firmengelände ein zentrales Anforderungskriterium. Durch solares Bauen sollen die natürlichen Energiere Ressourcen des Standortes insbesondere in Form der Sonnenenergie genutzt werden. Ein ganzheitlicher Bauplanungsansatz – von der Gebäudegeometrie, über die benutzten Baustoffe und Materialien bis hin zu energieeffizienten Technologien – bilden das Grundgefüge des Gewerbeparks im Zeichen von „grün statt grau“. Es geht um Gebäude, die an sich ein Medium für Energiegewinnung und –speicherung darstellen.

Technologieunternehmen mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen aus Dienstleistung und Verwaltung sowie des Handwerks sollen für eine angepasste Mischung im kommunalen Entwicklungskontext adressiert werden. Die Arbeitsplätze werden mit Freiraum bestens geeignete Umfeldbedingungen für die Menschen bieten.

Der „Interkommunale Gewerbepark Oberhessen“ steht durch seinen konzeptionellen Rahmen im Zeichen begrünender und klimagerechter Stadtentwicklung und für nachhaltiges Bauen im 21. Jahrhundert. Der hessenweit einzigartige Entwicklungsansatz ermöglicht den regionalen Wirtschaftsraum in die Zukunft zu denken, die Vergabe von gewerblichen Grundstücken durch eine selektive Ansiedlungsstrategie zu stützen und eine Leitbildfunktion in der ländlichen Entwicklung der Metropolregion Frankfurt RheinMain einzunehmen.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

- (1) Die in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden bilden zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen" und hat seinen Sitz in Nidda.
- (3) Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücken der Gemarkung Nidda-Borsdorf. Die Flächengröße des Verbandsgebietes beträgt etwa 20 ha. Das Verbandsgebiet ist in dem Lageplanausschnitt der Anlage 1 dargestellt.
- (4) Soweit im Folgenden die männliche Bezeichnung verwendet wird, gelten diese Regelungen auch für die anderen Geschlechter; volle Gleichberechtigung ist gewährleistet.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind
die Städte Nidda, Gedern, Hungen, Ortenberg und Schotten
die Gemeinde Echzell.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt bezüglich der Erschließung und Vermarktung in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:
 - a) Herstellung der für das Gewerbegebiet erforderlichen Erschließungsanlagen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt. Hiervon umfasst sind die Erschließungsanlagen nach §§ 123 ff. BauGB, Maßnahmen für den Naturschutz nach §§ 135a - c BauGB, die Schaffung der Wasserversorgung und der Entwässerung. Unter Umständen erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf.
 - b) Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes und Festlegung der konkreten „Ansiedlungs- und Vermarktungskriterien für den Interkommunalen Gewerbepark Oberhessen (IGPO)“ in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Wetterau.

- (2) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen.
- (3) Die Aufgabenerfüllung erfolgt unter besonderer Beachtung des Projektleitbilds „Gewerbepark der Zukunft – grün statt grau“ (**siehe Präambel**).

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- (1) die Verbandsversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 5 Verbandsversammlung; Stimmverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Vertreter werden im Verhinderungsfall von Stellvertretern vertreten.
- (2) Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus deren kommunalen Gremien für deren Wahlzeit gewählt.
- (3) Jeder Vertreter und Stellvertreter muss im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes wahlberechtigt sein (§ 30 Abs. 1 HGO).
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds der Verbandsversammlung wegfallen.
- (5) Die Zweckverbandsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen, die sich prozentual anhand der Stimmverteilung nach Abs. (6) verteilen.
- (6) Die Stimmverteilung der Zweckverbandsmitglieder berechnet sich aus der Einwohnerzahl gemäß hessischem statistischem Landesamt und der Gemeindefläche des jeweiligen Mitglieds mit Stand vom 30.06.2021. Die Fläche wird zu 40% und die Einwohnerzahl zu 60% gewichtet. Die Stimmverteilung stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde	Fläche in km ²	%	Einwohner	%	Gesamt
Stadt Gedern	75,24	5,95%	7.184	6,95%	12,89%
Stadt Ortenberg	54,69	4,32%	8.934	8,64%	12,96%
Stadt Nidda	118,35	9,35%	17.385	16,82%	26,17%
Stadt Schotten	133,56	10,55%	10.043	9,72%	20,27%
Gemeinde Eczell	37,61	2,97%	5.751	5,56%	8,54%
Stadt Hungen	86,78	6,86%	12.725	12,31%	19,17%
Summe:	506,23	40,00%	62.022	60,0%	100,00%

- (7) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Vorstand und die Geschäftsführung teil. § 59 HGO gilt für den Vorstand sinngemäß.
- (8) Ein Vertreter des Kreisausschusses des Wetteraukreises und der Wirtschaftsförderung Wetterau GmbH können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.
- (9) Im Falle des Beitritts oder des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern hat eine Neuverteilung der Stimmanteile auf der Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl zu erfolgen, die sich für das Jahr, in dem der Beitritt oder das Ausscheiden wirksam wird, ergibt.
- (10) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch das KGG und diese Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

- (1) die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben des Zweckverbandes,
- (2) die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Verbandsversammlung und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes,
- (3) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- (4) die Änderung der Verbandsaufgaben,
- (5) den zu beschließenden und aufzustellenden Wirtschaftsplan, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern des Zweckverbandes,
- (7) die Festsetzung der Verbandsumlagen,
- (8) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
- (9) den Beschluss über alle nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallenden Aufgaben,
- (10) die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse,
- (11) die Auflösung des Zweckverbandes,
- (12) den Erlass einer Entschädigungssatzung bzw. Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
- (13) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- (14) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstand und Geschäftsführer
- (15) die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 EigBGes,
- (16) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. § 55 HGO gilt entsprechend.
- (2) Das vorsitzende Mitglied beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. Die Ladung kann auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Änderung der Zweckverbandssatzung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangen.
- (4) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres vorsitzenden Mitgliedes.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist und die anwesenden Vertreter wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen.

- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt das vorsitzende Mitglied die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über

- a) die Änderung der Zweckverbandssatzung,
- b) die Änderung der Aufgabe des Zweckverbandes,
- c) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- d) die Änderung des Stammkapitals,
- e) die Auflösung des Zweckverbandes,
- f) die Änderung des Projektleitbilds „Gewerbepark der Zukunft – grün statt grau“ (siehe Präambel).

Änderungen der Regelungen in §§ 20 und 22 dieser Satzung sind nur einstimmig mit allen satzungsmäßigen Stimmen möglich. Einstimmigkeit in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn eine einheitliche Abstimmung mit einer oder mehreren Enthaltungen vorliegt.

- (3) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung und einem weiteren, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmenden, Vertreter eines Verbandsmitgliedes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift per Post oder in elektronischer Form (E-Mail) zuzustellen.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Nidda ist der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- (5) Das Amt eines Verbandsvorstandsmitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit als Bürgermeister.
- (6) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (7) Der Verbandsvorstand wählt einen Schriftführer. Zu Schriftführern können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete des Zweckverbandes gewählt werden.
- (8) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
- (9) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG, der Verbandssatzung oder einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsführung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Nachträge und des Investitionsprogrammes,
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage bei der Verbandsversammlung,

- c) Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
 - d) die Einstellung, Entlassung, Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und dessen Stellvertreters,
 - e) Festlegung und Abstimmung der Kriterien für die Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes und Vollzug der konkreten Entscheidungen zum Verkauf von Grundstücken an Unternehmen,
 - f) Festlegung der Grundsätze der Ermittlung eines angemessenen, die Entwicklung des Gebietes fördernden, Verkaufspreises und Auswahl der in dem interkommunalen Gewerbegebiet anzusiedelnden Unternehmen.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende oder ein Geschäftsführer, soweit er hiermit durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Verbandsvorstands beauftragt ist, alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
 - (3) Dem Verbandsvorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden.

§ 11 Einberufung und Sitzungen des Verbandsvorstandes, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorstand wird von dem Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. Die Ladung kann auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen.
- (2) In eiligen Fällen kann die Frist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen und der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (3) Der Verbandsvorstand ist so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen und diese zur Zuständigkeit des Verbandsvorstandes gehören.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstands beratend teil.
- (4) In einfachen Angelegenheit können Beschlüsse des Verbandsvorstandes auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.
- (5) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist eine Geschäftsführung bestellt, nimmt einer der Geschäftsführer die Aufgabe des Schriftführers wahr.

§ 13 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht ein Geschäftsführer auf Beschluss des Verbandsvorstands oder nach von ihm erlassener Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Verbandsvorsitzenden oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen

ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Verbandsvorsitzenden oder einem Geschäftsführer selbstständig erledigt.

- (3) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten.

§ 14 Außenvertretung; verpflichtende Erklärungen

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben. Der/die Geschäftsführer ist/sind im Rahmen der ihm/ihnen übertragenen Befugnisse berechtigt, Erklärungen für den Zweckverband abzugeben oder entgegen zu nehmen.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satz 1 erteilt ist (§ 16 Abs. 2 KGG).
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis der Geschäftsführer gilt § 16 Abs. 2 S. 5 KGG entsprechend.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorstand bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Die Rechtsstellung des Geschäftsführers richtet sich nach den zwischen dem Verbandsvorstand und dem Geschäftsführer zu treffenden Vereinbarungen (vgl. § 10 Abs. (1) d)).
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (4) Durch Beschluss des Verbandsvorstandes können weitere Geschäftsführer bestellt werden. Der Verbandsvorstand regelt dann durch Beschluss die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung.
- (5) Werden ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann der Verbandsvorstand diesen Alleinvertretungsbefugnis zuweisen oder bestimmen, dass bei mehreren Geschäftsführern nur gemeinsam oder ein Geschäftsführer nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsbefugt sind. Die Vertretungsbefugnis ist jederzeit widerrufbar.

§ 16 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Zweckverbandssatzung sowie der Geschäftsordnung, welche die Verbandsversammlung erlässt (§ 6 Nr. (14)).
- (2) Die Geschäftsführung handelt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Die Geschäftsführung ist zuständig für Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Aufrechterhaltung des Betriebes.
- (3) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorstand selbst vorbehalten sind,
 - b) Unterrichtung des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
 - c) Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Geschäftsberichte, der mittelfristigen Planung und des Entgeltverzeichnisses,
 - d) Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
 - e) Einstellung, Eingruppierung, Beförderungen und Entlassung/Kündigung von Personal,

- f) Erstellung eines permanenten Risikoberichtes.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen.
- (5) Der Geschäftsführer hat einen ständigen Vertreter, der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem zu vertretenden Geschäftsführer bestimmt wird.

§ 17 Dienstkräfte und Personal des Zweckverbandes

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstleistungen Dritter oder verbandseigenem Personal.

§ 18 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie die für den Zweckverband tätigen Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 19 Verbandswirtschaft; Haushaltsrecht

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden gemäß § 18 Absatz 2 KGG die Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Finanzbedarf, Umlagen

- (1) Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Zuschussprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich
 - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Erfolgsplan deckt und
 - b) eine Investitions- bzw. Kapitalumlage für die Ausgaben im Vermögensplan.
- (3) An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder, entsprechend ihrer Stimmzahl gemäß dem in § 5 Abs. 6 festgelegten Maßstab.
- (4) Die Höhe der jährlichen Umlagen wird in dem Wirtschaftsplan festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober zu entrichten.

§ 21 Prüfung, Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß § 22 EigBGes aufzustellen, der von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen ist.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch die Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Die Verbandsversammlung hat dabei über

die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

- (5) Im Übrigen werden die nach § 131 HGO zu treffenden Prüfungsaufgaben von dem Rechnungsprüfungsamt des Wetteraukreises durchgeführt.

§ 22 Verteilung der Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen aus dem Verbandsgebiet

- (1) Die im Verbandsgebiet anfallenden Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen (01.01. bis 31.12.) werden im Verhältnis der Umlagen (§§ 20 Abs. 3, 5 Abs. 6) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 21 Abs. 3 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleichs (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitglieds zu gewährleisten.
- (2) Hinsichtlich der Gewerbesteuerumlage hat zwischen den Kommunen ein jährlicher Ausgleich unmittelbar zu erfolgen. Deren Erhebung wird nicht durch § 21 Abs. 3 HFAG erfasst. Näheres wird durch den Zweckverband in dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres geregelt.
- (3) Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Gewerbesteuern (z. B. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) werden nicht ausgeglichen. Sollten zukünftig Änderungen in der Finanzverfassung erfolgen (auch im HFAG), ist der finanzielle Ausgleich von Vor- und Nachteilen ggf. anzupassen. Dabei ist die Einkommensteuer zukünftig nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Diese Regelungen gelten mindestens für die Dauer von fünf Jahren.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach Abs. 2, werden in dem Kreisanzeiger für Wetterau und Vogelsberg sowie dem Hungener Anzeiger veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Veröffentlichungsorgan erscheint.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände (z. B. Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen

in der **Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda**

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (3) Im Rahmen der Konstituierung des Zweckverbandes ist der Bürgermeister der Stadt Nidda ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Namen des Vorstandes für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Im Übrigen gilt § 16 KGG.

§ 24 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 21 KGG.
- (2) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Gleiches gilt im Falle einer Kündigung nach § 21 Abs. 2 KGG. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.

- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt die dem Zweckverband durch sein Ausscheiden entstehenden Kosten.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstück, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Zweckverband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 25 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 26 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.
- (2) Das bei Auflösung des Zweckverbandes im Eigentum des Zweckverbandes stehende Grundeigentum fällt dem Mitglied zu, auf dessen Gemarkungsgebiet das Grundeigentum belegen ist. Herauszahlungen zwischen den Mitgliedern finden insoweit nicht statt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder, die Stadt Nidda, die Stadt Gedern, die Stadt Ortenberg, die Stadt Schotten, die Gemeinde Echzell und Stadt Hungen.

Nidda, den 11. August 2022

gez.: Thorsten Eberhard
Bürgermeister

Siegel Stadt Nidda

gez.: Thomas Repp
Stadtrat

gez.: Guido Kempel
Bürgermeister

Siegel Stadt Gedern

gez.: Herbert Weber
Stadtrat

gez.: Ulrike Pfeiffer-Pantring
Bürgermeisterin

Siegel Stadt Ortenberg

gez.: Christl Knöpp
Stadträtin

gez.: Susanne Schaab
Bürgermeisterin

Siegel Stadt Schotten

gez.: Hans Jürgen Jochim
Stadtrat

gez.: Rainer Wengorsch
Bürgermeister

Siegel Stadt Hungen

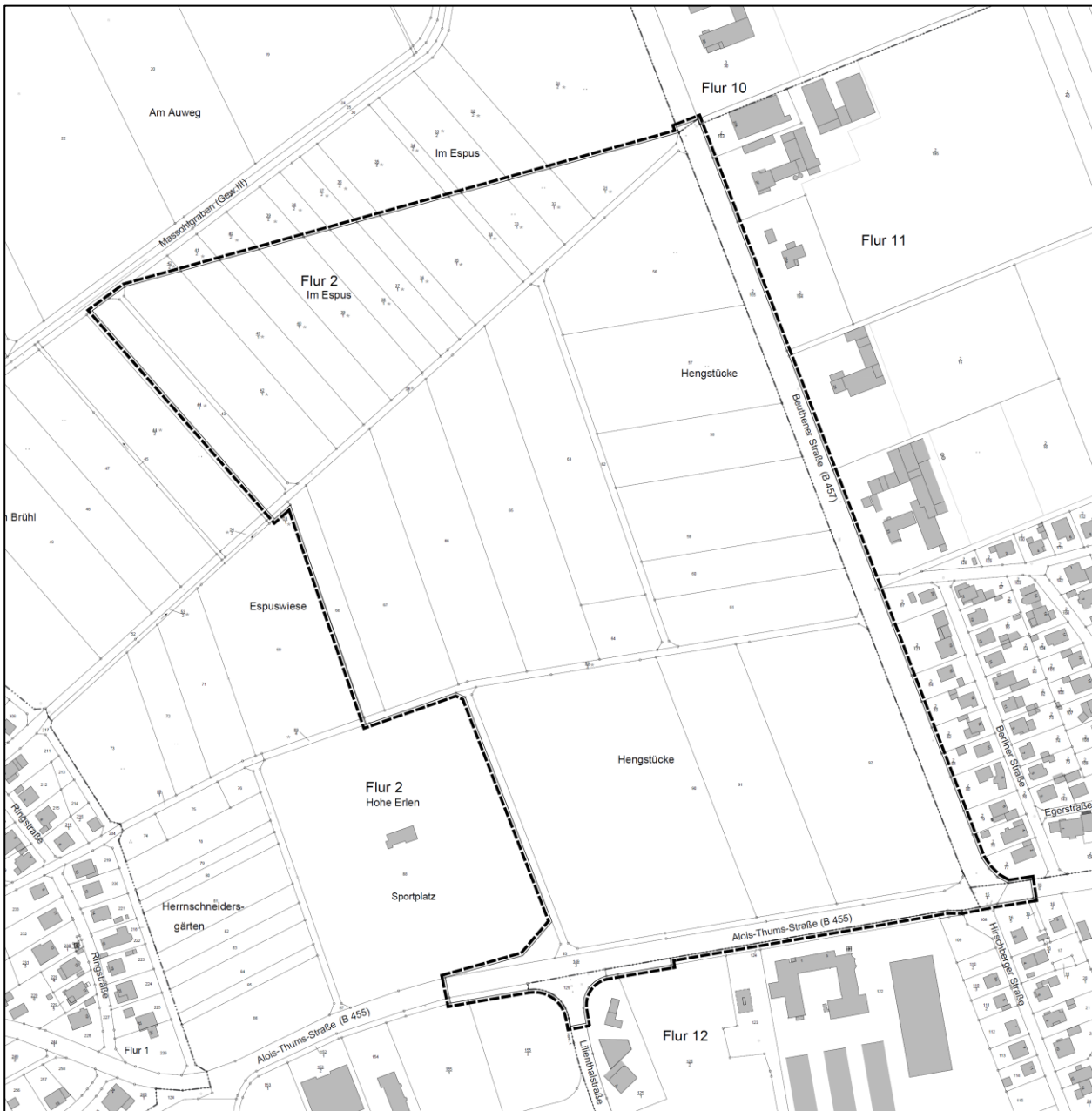
gez.: Helmut Schmidt
Stadtrat

gez.: Wilfrid Mogk
Bürgermeister

Siegel Gemeinde Echzell

gez.: Dr. Jochen Degkwitz
Beigeordneter

Anlage 1 – räumlicher Geltungsbereich



Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) wurde am 23. August 2022 erteilt und enthält folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), genehmige ich hiermit die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gedern am 24. März 2022, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg am 5. April 2022, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell am 25. April 2022, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 26. April 2022, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten am 12. Mai 2022 und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am 24. Mai 2022 beschlossene

Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“,
Sitz Nidda, in der Ausfertigung vom 11. August 2022.

Darmstadt, den 23. August 2022

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA – Dez. I 16-03 u 01/2-2022/1

gez.: Lindscheid
Regierungspräsidentin

Dienstsigel“

Nidda, den 12. September 2022

gez.: Eberhard
Bürgermeister der Stadt Nidda